

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die vorliegenden AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen über Aufträge, welche einer Gesellschaft der Trauffer Group erteilt werden. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarungen oder zwingende Gesetzesbestimmungen gelten ausschliesslich folgende Bestimmungen:

1 Offerten

Unsere Offerten sind 3 Monate gültig. Eine davon abweichende Gültigkeitsdauer wird in der Offerte erwähnt. Die Offertpreise basieren auf Tagesarbeitszeiten. Für Nacht- und Wochenendarbeiten werden Zuschläge nach den gültigen Tarifen verrechnet.

2 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt. Die Installationskosten werden mittels einer Pauschale erhoben. In den Installationskosten enthalten sind unter anderem die Reisezeit inkl. Fahrzeugkomposition bis zum Bestimmungsort sowie dem Auf- und Abladen der Maschinen und Werkzeuge. Reinigung, Trocknungsarbeiten, unverschuldete Wartezeiten, Nacht- und Wochenendzuschläge usw. werden nach effektivem Stundenaufwand berechnet. Vormarkierungen und Entfernen von bestehenden Markierungen werden nach Ausmass oder nach effektivem Stundenaufwand berechnet. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

2.1 Tarife

Nachtzuschläge pro Stunde = 20.- pro Mitarbeiter
Samstags- und Sonntagszuschläge pro Stunde = 40.- pro Mitarbeiter (regionale Abweichungen vorbehalten)

3 Rechnungsstellung

Die Verrechnung der Arbeiten erfolgt nach effektivem Ausmass. Mehr- oder Mindermengen werden nach gültiger Preisliste abgerechnet. Ausnahmen bilden Pauschalangebote.

4 Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert für Waren beträgt CHF 50.- exklusiv Porto, Verpackung und MwSt. Warenlieferungen unter CHF 50.- werden zum Mindestbestellwert verrechnet. Der Mindestauftragswert für Markier- und Signalisationsarbeiten beträgt CHF 500.- exkl. MwSt.

5 Lieferbedingung und Verpackung

Standardlieferbedingung EXW (Incoterms 2010). Express-Lieferungen und/ oder anderslautende Lieferbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Hieraus entstandene Transportkosten sowie Kosten für Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, welche für einen schadlosen Transport der Produkte notwendig sind, werden separat in Rechnung gestellt.

6 Lieferfristen

Lieferfristen werden nach bestem Ermessen festgelegt. Nichteinhaltung der Liefertermine und -fristen gibt dem Käufer keinen Anspruch auf Auftragsannullierung und/ oder Schadenersatz. Teillieferungen sind möglich.

7 Auftragsbestätigung

Für Aufträge kleiner CHF 2'000 genügt eine mündliche, einfache Auftragserteilung gemäss OR 394 ff. Für Aufträge zwischen CHF 2'000 und CHF 10'000 bedarf es der schriftlichen Anerkennung der Offerte. Für Aufträge über CHF 10'000 wird die Bestellungenannahme mit der Auftragsbestätigung dokumentiert. Preise und Ausführung erfolgen gemäss den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung. Ohne Beanstandung des Auftraggebers innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Bestätigung gilt dieselbe als angenommen.

8 Auftragsmutationen/ Annullierung

Mehraufwand für nachträgliche Änderungen/ Mutationen von bestätigten Aufträgen wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Annullierung von erteilten Aufträgen setzt unser ausdrückliches Einverständnis voraus. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Auslagen für Material, Löhne und Unkosten sind trotz Annullierung geschuldet.

9 Vorlagen, Bildmaterial, Datenträger

Vom Besteller verursachter Mehraufwand, der im Angebot/ Preis nicht enthalten ist, wird nach aufwendeter Zeit zusätzlich verrechnet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um: (Neu-)Erstellung, Bereinigung und/ oder Überarbeitung von erhaltenen Vorlagen, Datenträgern, Text- oder Bildmaterial.

10 Gut zur Ausführung/ Gut zum Druck

Auf Wunsch erstellen wir ein GzA/ GzD. Die Mehrkosten von CHF 40.- je GzA/ GzD werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und verrechnet.

11 Technische Unterlagen

Die von einer Gesellschaft der Trauffer Group zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen aller Art (Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, GzA/ GzD, etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert noch für Dritte verwendet oder diese darüber in Kenntnis gebracht werden. Sämtliche Rechte an den Unterlagen bleiben Eigentum der Trauffer Group.

12 Beanstandungen

Mängelrügen haben innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt der bestellten Ware und/ oder der Abnahme der ausgeführten Arbeiten schriftlich zu erfolgen. Eine Gewährleistungspflicht zu Lasten der Trauffer Group besteht nur in dem Umfang, als Mängel innert dieser Frist formgerecht gerügt wurden. Mängel, welche bei der sorgfältigen Prüfung der Ware bzw. der Abnahme der ausgeführten Arbeiten nicht entdeckt werden konnten (versteckte Mängel), sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist mitzuteilen.

13 Ausschluss von der Haftung

Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden, die nach dem Übergang von Nutzen und Schaden infolge ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung von Betriebsmitteln, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Dritte, nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung oder anderer solcher Einflüsse entstehen. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.

14 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware/ ausgeführten Arbeiten und Produkte Eigentum der Trauffer Group. Mit Bezahlung der letzten Rate geht das Eigentum ohne weiteres auf den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder in sonstiger Weise über die Ware zu verfügen.

15 Zahlungskonditionen

Innert 30 Tagen rein netto dato Faktura. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 1% pro Monat berechnet. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 20.- verrechnet.

16 Bankgarantie/ Bürgschaft

Bankgarantien und Bürgschaften werden nur in besonderen Fällen gewährt und müssen schriftlich vereinbart werden. Die anfallenden Kosten für die Leistung der Garantie gehen zu Lasten des Bestellers.

17 Markierung

17.1 Ausführung

Der Ausführungstermin wird bei der Auftragserteilung mit dem Auftraggeber in gegenseitiger Absprache festgelegt.

17.2 Vormarkierung

Die Vormarkierung erfolgt nach den Vorgaben des Auftraggebers. Die erstellte Vormarkierung muss durch den Auftraggeber oder dessen Stellvertreter bauseits abgenommen und bestätigt werden. Änderungen von fertig gestellten Markierungen oder Änderungen die nach der Abnahme erfolgen, werden nach Aufwand verrechnet.

17.3 Bodenbeschaffenheit

Markierungen auf Betonuntergrund benötigen eine Vorgrundierung. Der Beton muss komplett ausgetrocknet sein, ansonsten kommt es zu Abplatzungen. Wird die Betonoberfläche mit einem Curing versehen, so muss diese bauseitig mechanisch oder mit Wasserhochdruck vor dem Aufbringen der Markierung entfernt werden, ansonsten kann für die Applikation keine Garantie gewährleistet werden.

17.4 Bei aufgespritzten Markierungen

Der zu markierende Belagsuntergrund muss öl-, Staub- und fettfrei sein. Belagsversiegelungen und Anstriche können zu Haftungsproblemen und Verfärbungen der Markierung führen. Je nach Situation kann eine Vorbehandlung des Belagsuntergrundes (Entfernen der Versiegelung oder Vorgrundierung) sowie ein Haftungsmuster Voraussetzung für eine einwandfreie Markierung mit Garantiegewährung sein.

17.5 Reinigung und Absperrung

Freihalten, Reinigen und Absperrungen der zu markierenden Flächen ist Sache des Auftraggebers. Allfällig notwendige Arbeiten unsererseits werden nach den gültigen Tarifen verrechnet. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen stellt der Auftraggeber sicher, dass genügend Lüftungsmöglichkeiten und keine Zündquellen vorhanden sind (Explosionsgefahr).

17.6 Wartezeiten

Wartezeiten, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind und Wartezeiten für das Abtrocknen der Markiermaterialien während den Wintermonaten (November – März), werden nach den gültigen Tarifen verrechnet.

17.7 Material

Zur Anwendung gelangen die in der Offerte aufgeführten Materialien. Wird vom Auftraggeber eine andere Ausführung gewünscht, wird diese nach gültiger Preisliste verrechnet.

17.8 Bei aufgespritzten Markierungen

Je nach Bodenbeschaffenheit muss ein Haftungsmuster erstellt werden. Falls dieses Produkt nicht die benötigte Haftung aufweist, muss ein geeignetes Produkt nachofferiert werden.

17.9 Kugelstrahlarbeiten

Kugelstrahlen ist eine wirtschaftliche, staubarme und umweltverträgliche Strahltechnik zum Abtragen, Aufrauen und Reinigen oder zum Strahlen als Vorbereitung für eine weitere Behandlung von Böden jeglicher Art und Grösse.

Anwendungsbeispiele:

Entfernen von Gummi, Öl- und Farbanstrichen auf folgenden Untergrund: Hart- und Monobetonböden, Kunst- und Natursteinböden (innen und aussen), jegliche Strassenbeläge.

Voraussetzungen:

- **Stromversorgung 2x CE16 / 400V ist bauseitig zu erbringen. Bei Notwendigkeit kann der Auftragnehmer gegen Verrechnung ein Notstromaggregat zur Verfügung stellen.**
- **Die Zugänglichkeit für unsere Gerätschaften muss gewährleistet sein.**
- **Die zu bearbeitenden Flächen müssen trocken und besenrein sein.**
- **Im Abstand zu 30m zu der zu bearbeitenden Fläche dürfen keine Fahrzeuge stehen. Durch mögliches Abspicken des Strahlgutes können Lackschäden entstehen.**
- **Der Arbeitsabstand gegenüber Hindernissen wie Wänden, Säulen und dergleichen beträgt ca. 20m.**
- **Das Entsorgen des abgestrahlten Materials ist in den Einheitspreisen eingerechnet.**
- **Je weniger Festigkeit der Untergrund hat, desto grössere Bearbeitungsspuren sind später sichtbar.**

17.10 Zusätzliche Aufwendungen

Zusätzliche Aufwendungen und Unvorhergesehenes werden, sofern sie nicht Gegenstand der schriftlichen Offerte sind, anhand der aktuellen Preisliste verrechnet, so z.B. spezielle Farbtöne, Parkwinkel statt ausgezogener Linie, Vorbehandlung des Belages und Vorgrundierung (Haftung), Wochenend- und Nachtarbeit, Beleuchtung bei Nachtarbeit, Entfernung und Entsorgung der Folie, Mehrverbrauch an Farbe durch Drain-, Kies-, Splitt-, Kaltmicro- und Gussasphaltbeläge, mechanisches Entfernen der Folie (Demarkierung), Zuspritzen an Bordsteine, Pfeiler und Wände, etc.

18 Gewährleistung

18.1 Markierung

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung gelten die Punkte gemäss dem Merkblatt „ASTRA Merkblatt Gewährleistung“ des Bundesamtes für Strassen und gemäss des Fachverbandes für Sicherheit auf Strassen (SISTRA).

18.2 Grundsätzlich gilt für Folienmarkierungen eine Garantiefrist von 3 Monaten.

Sofern in der Offerte nicht anders erwähnt. Schäden an Bandmarkierungen, die durch Schneepflüge, Schneeketten, Spikes und Raupenfahrzeugen entstehen, sind nicht Gegenstand von Garantieleistungen. Dies gilt auch für Schäden durch Dritte während der Bauphase, da das Abdrehen von Fahrzeugen auf der frischen Bandmarkierung zu Ablösungen führen kann.

18.3 Signalisation

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung gelten die produktspezifischen Gewährleistungsfristen der Folienlieferanten.

18.4 Handelsprodukte

Gemäss Herstellerangaben

19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Schweizer Recht ist anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist ausschliesslich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der jeweiligen Tochtergesellschaft der Trauffer Group.

20 Änderungsklausel

Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

